

# Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Entwurf 1

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 30. Oktober 2014<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## I

Die Bundesverfassung<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 38* Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

<sup>1</sup> Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat, Adoption und Geburt in der Schweiz. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

<sup>2</sup> Er legt Grundsätze fest über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

<sup>3</sup> Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b. staatenlosen Kindern.

## II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

*Minderheit (Fehr Hans, Amaudruz, Brand, Bugnon, Joder, Miesch, Rutz Gregor)*  
*Nichteintreten*

<sup>1</sup> BBl 2015 769

<sup>2</sup> Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 101

